

## **Auszug aus dem Abschlussbericht von Herrn Prof. Walter Reichel über eine von ihm durchgeführte Studie zu Evaluierung und Anwendungsmöglichkeiten des STLB-Bau:**

### **Aufgabenstellung**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hat eine Studie in Auftrag gegeben mit den Themenschwerpunkten:

- a) Evaluierung von Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen standardisierter Leistungsbeschreibungen im direkten Vergleich zu STLB-Bau und
- b) Untersuchung der vom STLB-Bau angebotenen Schnittstellen zu den erforderlichen Anwender-Programmen auf Kompatibilität in den Bereichen Textbearbeitung und -übergabe, Kalkulation und Abrechnung.

Im Rahmen dieses Auftrages wurden zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibungen untersucht und kommentiert.

### **Lässt sich jede Leistung mit dem STLB-Bau beschreiben?**

Die Untersuchung von Leistungsbeschreibungen aus den Bereichen

- 000 Baustelleneinrichtung
- 002 Erdarbeiten
- 012 Mauerarbeiten
- 013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 017 Stahlbauarbeiten
- 018 Abdichtungsarbeiten
- 024 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 031 Metallbauarbeiten
- 036 Bodenbelagarbeiten
- 041 Heizflächen, Rohrleitungen, Armaturen
- 044 Abwasserinstallationsarbeiten; Leitungen, Abläufe
- 045 GWA; Einrichtungsgegenstände, Sanitärausstattungen
- 047 Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen
- 050 Blitzschutz- / Erdungsanlagen, Überspannungsschutz

hat ergeben, dass

21 % der Leistungsbeschreibungen mit dem STLB-Bau aufgestellt wurden,

65 % der Beschreibungen frei getextet waren, wobei eine Beschreibung mit STLB-Bau möglich gewesen wäre,

14 % der Beschreibungen nicht mit dem STLB-Bau aufgestellt werden konnten.

Die große Anzahl von freien Texten zeigt, dass der Umgang mit dem Standardleistungsbuch für viele Architekten und Ingenieure auch nach über 30 Jahren seit der Einführung nicht selbstverständlich ist. In vielen Planungsbüros wird die Wichtigkeit einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung immer noch nicht erkannt. In keiner Phase der Planung sind mehr Normen, Gesetze und Richtlinien zu beachten, als in der Ausschreibungsphase; und diese Regeln ändern sich ständig.

Die Zeiten, in denen in ellenlangen Vorbemerkungen alles geregelt werden konnte, sind lange vorbei. Das war schon seit Einführung des AGB-Gesetzes im Jahre 1976 nicht mehr zulässig, nur hatte es sich in Planerkreisen nicht überall herumgesprochen.

Der häufigste Grund, das Standardleistungsbuch nicht anwenden zu wollen, liegt in der Annahme begründet, mit den Texten könne man eine Leistung nicht so individuell beschreiben, wie es der Planer bisher gewohnt ist. Richtig ist daran nur, dass eine Zusammenstellung von Textfragmenten aus dem Speicher des STLB-Bau keine Prosa ergibt und niemand im Deutschunterricht dafür eine gute Note bekäme. Ansonsten lässt sich die Leistung durchaus variabel beschreiben, der Aufsteller muss nur in Diktion und Syntax gegebenenfalls umdenken und seinen Sprachgebrauch den eingeführten technischen Begriffsbestimmungen anpassen.

Individuelle Beschreibungsarten und insbesondere eigene Wortschöpfungen bei LV-Gliederungen wie "Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen" oder "Besondere Technische Vertragsbedingungen" etc. sind ungeeignet, weil sie nicht mit der Nomenklatur der VOB übereinstimmen und im Falle von Widersprüchen nachrangig und damit regelmäßig unwirksam werden.

Das Aufstellen einer zweckmäßigen, d.h. eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung setzt die Kenntnis der einschlägigen Vergabevorschriften voraus. Wer nicht weiß, was neben der Teilleistungsbeschreibung noch anzugeben ist und wo es innerhalb der Vergabeunterlagen (§ 10 VOB/A) seinen Platz hat, dem mangelt es an fachlicher Qualifikation und der wird heutigen Anforderungen an sachkundiger Projektbearbeitung nicht gerecht. Schließlich wird mit dem Leistungsverzeichnis ein Bauvertrag begründet, der über Qualitäten, Kosten und Termine entscheidet.

In der Leistungsbeschreibung wird nur ein Teil der Vertragsleistung beschrieben. Weitere Festlegungen werden in den einzelnen Vertragsbedingungen getroffen. Das sind gemäß § 10 VOB/A:

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Die **Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)** regeln die Erfordernisse des Einzelfalles, d.h. hier werden die Besonderheiten des speziellen Bauvorhabens festgelegt, z.B. Zufahrtsmöglichkeiten, vorhandene Medienanschlüsse, Beginn- und Fertigstellungstermin etc.

Die **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)** sind für Auftraggeber vorgesehen, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse.

Die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)** sind ebenfalls für Auftraggeber vorgesehen, die ständig Bauleistungen vergeben. Im Straßen- und Tiefbau spielen ZTV eine Rolle, im Hochbau sind keine ZTV bekannt.

Die **Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)** sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Sie dürfen von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, durch **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)** ergänzt werden.

Technische Anforderungen an eine Bauleistung, sogen. **Technische Spezifikationen (TS)**, sind unter Bezugnahme auf gemeinschaftsrechtliche Spezifikationen festzulegen (§9 Nr.4 VOB/A). Sie werden zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden (Vergabehandbuch des Bundes -VHB-, Richtlinie zu §9 VOB/A Nr. 2.2.2)

Der Beschreibungstext einer Teilleistung soll eindeutig und erschöpfend sein. Er muss kurz, prägnant und alle für die Preisbildung erforderlichen Angaben enthalten. Jede Floskel, Selbstverständlichkeit oder die Erwähnung der in der VOB geregelten Nebenleistungen ist zu vermeiden. Rahmenbedingungen wie Baustellengegebenheiten, Arbeitsabläufe, Ortsbestimmungen, Terminangaben etc. sind in den Vertragsbedingungen aufzuführen und gehören nicht in den Leistungstext.

Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind (§9 Nr.9 VOB/A). Bei der Beurteilung der Gleichartigkeit ist der kleinste gemeinsame Nenner anzusetzen, denn eine sehr detaillierte, auf feine Unterschiede gestützte Aufteilung einer Leistung mit vielen Positionen ist für die Preisbildung nicht relevant. Die Kalkulationsmethoden sind nicht so differenziert, dass sie feine Unterschiede berücksichtigen könnten. Selbst preisbestimmende Gegebenheiten wie die Erhöhung der Gewährleistungsfrist von 2 auf 4 Jahre werden mit einem Kalkulationsprogramm nicht automatisch ermittelt, sie müssen durch Schätzung in die Preisermittlung eingestellt werden.

Ziel einer effektiven Aufgliederung der zu beschreibenden Leistung ist die Bildung von Teilleistungspositionen mit größtmögliche Mengenansätzen. Große Mengenansätze führen erfahrungsgemäß zu günstigen Preisen und erreichen bei Mengenabweichungen seltener die 10-Prozentgrenze, bei der eine Preisanpassung vorgenommen werden muss (§ 2 VOB/B).

Nicht jede Leistung lässt sich mit Texten aus dem Standardleistungsbuch beschreiben. Die Untersuchung hat ergeben, dass im vorliegenden Fall 86 Prozent mit dem STL-Bau hätte beschrieben werden können. Von den 14 Prozent z.Zt. nicht beschreibbarer Leistungen lassen sich durch Ergänzung des STL-Bau-Textspeichers einige Beschreibungen zusätzlich ermöglichen. Es ist realistisch, auf Dauer von über 90 Prozent Beschreibbarkeit auszugehen. Diese Aussage gilt jedoch nur für die untersuchten Leistungsbereiche.

**Übertragen auf das gesamte Baugeschehen wird man -gestützt auf über 30-jährige Erfahrung mit dem traditionellen Standardleistungsbuch (StLB) und dem Standardleistungsbuch-Bau (STLB-Bau) von einem Prozentsatz zwischen 75 und 80 Prozent ausgehen müssen.**

Diesen hohen Ausnutzungsgrad des STL-Bau werden nicht alle Anwender erreichen. Es setzt beim Aufsteller der Leistungsbeschreibung voraus, dass der über eine profunde Kenntnis des Vergabewesens verfügt und in der Lage ist, alle Anwendungsmöglichkeiten des Standardleistungsbuches auszuschöpfen.

Der Aufsteller sollte daher so geschult werden, dass er in der Lage ist, mit den knappen, telegrammstilartigen Textfragmenten die Leistung im Sinne von §9 VOB/A eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Ihm muss bewusst werden, dass die Texte immer nur im Kontext mit den Vertragsbedingungen als Teil der Vergabeunterlagen wirken und dass scheinbar fehlende Angaben im STL-Bau-Text in den Vertragsbedingungen allgemein enthalten oder dort im Einzelfall projektbezogen zu ergänzen sind. Der unmittelbare Leistungstext lässt sich ergänzen durch Hinweis vor einer Position, wenn nur eine Position betroffen ist, oder durch Einzelbeschreibung, wenn der Umfang größer ist oder wenn mehrere Positionen einbezogen werden. Auf die Frage, wo das STL-Bau für den Benutzer

zur Erhöhung der Beschreibungsmöglichkeiten noch ergänzt werden kann, wird in dem im Bericht beigefügten Detailuntersuchungsergebnissen ausführlich eingegangen.

### **Führen Leistungsbeschreibungen mit Texten aus dem Standardleistungsbuch zu höheren Baupreisen?**

Diese Vermutung wird häufig geäußert und stammt überwiegend von Planern, die nicht mit dem STL-Bau arbeiten. Sie führen in der Regel an, die Leistung müsse unnötig weit aufgegliedert werden und dadurch bekäme der Bieter den Eindruck einer besonders aufwändigen und komplizierten Leistung.

**Die Vermutung ist unzutreffend.** Es ist zwar richtig, dass durch das Standardleistungsbuch Beschreibungsmerkmale zwingend abgefragt werden und manchmal auch in einem größeren Umfang. Aber diese Abfragen sind notwendig und i.d.R. deckungsgleich mit den 'Hinweisen für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung' der ATV'en VOB/C. Diese Hinweise muss der Aufsteller berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er frei textet oder nach dem Standardleistungsbuch ausschreibt.

Die Zeiten sind vorbei, in denen man in versteckten Klauseln den Leistungsumfang für den Kalkulator verschleiern konnte. Das Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG), eingeflossen als Teil 4 in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), fordert eine Transparenz in der Vergabe. Das bedeutet auch, dass die Leistung transparent zu beschreiben ist.

Angebote auf der Grundlage von frei getexteten Leistungsbeschreibungen mit versteckten Klauseln können bei der Submission günstiger erscheinen. Sie werden aber im Laufe der Bauabwicklung durch Nachträge teurer. Firmen kennen ihre Rechte und wissen, dass Unklarheiten in Verträgen zu Lasten desjenigen gehen, der den Vertrag aufgestellt hat. Da auch kleinere Firmen, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, sich von ihrer zuständigen Innung

Rechtsrat einholen können, setzt jede Firma in Zeiten knapper Aufträge ihren begründeten Anspruch durch.

In solchen Fällen kann es im Ergebnis auch dazu führen, dass die Rangfolge der Bieter verschoben wird und der Zuschlag auf ein nicht wirtschaftliches Angebot erteilt worden ist. Das kann zu einem Haftungsfall für den Aufsteller werden.

### **Ist der Aufwand für eine Leistungsbeschreibung nach STL-Bau höher als für eine frei getextete?**

Die Wichtigkeit von Leistungsbeschreibungen wird in vielen Planungsbüros immer noch verkannt. Entsprechend ist auch die Personalabstellung. Häufig wird im Büro demjenigen die Aufgabe zugeteilt, der für anspruchsvollere Arbeiten nicht geeignet ist.

**Diese Einstellung ist falsch.** Keine Phase im Planungsprozess beeinflusst mehr die Kosten, Qualitäten und Termine eines Bauvorhabens, als die Leistungsphase 6 der HOAI 'Vorbereitung der Vergabe (Aufstellen der Leistungsbeschreibung)'. Deshalb muss der Sachbearbeiter gut ausgebildet sein. Er sollte über profunde Kenntnisse in der Baukonstruktion und im Vergabewesen verfügen und sich ständig auf dem aktuellen Stand halten. In keiner Leistungsphase wirken so viele permanente Änderungen aus Normen und Vergaberecht ein, wie in dieser. Die Voraussetzung muss der Sachbearbeiter erfüllen, gleichgültig ob er frei textet oder mit dem Standardleistungsbuch ausschreibt.

Mit der Leistungsbeschreibung ist eine Identität zu schaffen zwischen Planungsstand und Beschreibung der Leistung. Dabei sind die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS zur VOB/A festzulegen. Die Technischen Spezifikationen (TS) enthalten im Wesentlichen Begriffsbestimmungen zur Bezeichnung von Bauleistungen. Sie werden zutreffend angewendet, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden (Zu §9 VOB/A Nr.2.2.2 Vergabehandbuch des Bundes)

Der Aufwand für eine frei getextete Leistungsbeschreibung, die in Beschreibungsqualität und Rechtssicherheit dem heute zu fordernden Bearbeitungsstandard gemäß VOB entspricht, ist höher als eine Beschreibung mit STL-Bau-Texten. Bei freien Texten hat der Bearbeiter einen zeitaufwendigen Abgleich mit dem aktuellen Normenstand und den Inhalten der Technischen Spezifikationen vorzunehmen, der im Standardleistungsbuch durch die Fachgremien erfolgen.

Die Leistungsphase 6 ist in der Gebührenordnung mit 10 % des Gesamthonorars gut dotiert. Mit gut ausgebildeten Sachbearbeitern kann es die lukrativste Phase in der Projektbearbeitung sein. Nachkalkulationen vieler mittlerer und großer Objekte haben das ergeben. Ferner wird mit einer guten, d.h. alle anfallenden Leistungen beinhaltende Leistungsbeschreibung die Grundlage geschaffen für eine wirtschaftliche Bauüberwachung, denn jedes Nachtragsangebot, das vermieden wird, bedeutet ersparten Aufwand.

## Fazit

- Das Standardleistungsbuch hat hinsichtlich seiner Vollständigkeit noch einige Mängel, diese können jedoch in den Arbeitskreisen behoben werden.

**Der Einsatz des Standardleistungsbuches ist zwar nur für den öffentlichen Auftraggeber zwingend vorgeschrieben, jeder Planer ist aber gut beraten, es auch für Projekte in der privaten oder gewerblichen Wirtschaft einzusetzen. Ein vergleichbar sachorientiertes und neutrales Werk, das von so vielen Baufachleuten getragen wird und für sich zu Recht in Anspruch nimmt, die gemeinsame Sprache am Bau wieder zu geben, existiert nicht.**

Bericht fertig gestellt im März 2005. Der Bearbeitung lag das Standardleistungsbuch-Bau (STLB-Bau) in der Version 10/2004 zugrunde.

Prof. Walter Reichel

**REICHEL**  
PROJEKTMANAGEMENT